



Richtlinie zur Förderung von Ferienfreizeiten für Kinder und Jugendliche der Gemeinde Ahrensböck

I. Allgemeines

1. Die Gemeinde gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach dieser Richtlinie Zuschüsse an die Träger der Jugendhilfe.
2. Der Antrag auf Zuschuss ist spätestens einen Monat nach Beendigung der Maßnahme einzureichen.
3. Als Teilnehmer/in gelten Kinder und Jugendliche, die in der Gemeinde Ahrensböck mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und nicht als Betreuer/in an einer Maßnahme teilnehmen.
4. Antragsberechtigt sind ausschließlich Träger der Jugendhilfe und Vereine/Verbände, die ihren Sitz in der Gemeinde Ahrensböck haben.

II. Verfahren bei der Gewährung von Zuschüssen

1. Jugendfreizeiten

- 1.1 Den Trägern der Jugendhilfe und Vereine/Verbände werden für Freizeiten mit Kindern und Jugendlichen Zuschüsse gewährt.
Die Höhe des Zuschusses beträgt pro Tag und Teilnehmer/in 2,50 €.
- 1.2 Eine Bezuschussung setzt voraus, dass
 - a) die Freizeiten mindestens drei Tage dauern und
 - b) mindestens sieben Teilnehmer/innen unter 27 Jahren an den Freizeitfahrten teilnehmen.

2. Internationale Jugendbegegnungen

- 2.1 Internationale Jugendbegegnungen werden mit 2,50 € pro Tag und Teilnehmer/in bezuschusst. Der An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Tag.
- 2.2 Eine Bezuschussung erfolgt unter der Voraussetzung, dass
 - a) die Teilnehmer/innen der Altersgruppe von über 14 Jahren und unter 27 Jahren angehören,
 - b) mindestens sieben Teilnehmer/innen der vorgenannten Altersgruppe an der Begegnung teilnehmen,
 - c) die Mindestdauer einer Begegnung sieben Tage beträgt,
 - d) die Maßnahme im Rahmen des aufgestellten Programms durchgeführt wird und
 - e) Kontakte mit Gegenbesuch entwickelt werden.

III. Inkrafttreten der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt rückwirkend vom 01.01.2019 in Kraft.

Ahrensböck, den 08.07.2019

Gemeinde Ahrensböck
Der Bürgermeister

gez. Andreas Zimmermann